

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. Februar 2023

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/776

A01

Aktenzeichen VIA1-92.12.01
bei Antwort bitte angeben

Wolfgang Kopal
Telefon 0211 855-3499
Telefax 0211 855-3042
wolfgang.kopal@mags.nrw.de

„Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

am 14. Dezember 2022 wurde auf der Konferenz gegen Armut der „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ durch Herrn Ministerpräsident Wüst der Öffentlichkeit vorgestellt. Um den besonderen Belastungen einkommensarmer Menschen in NRW zu begegnen, wird im Rahmen des 3-Säulen-Modells der Landesregierung mit dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ ein Unterstützungsprogramm für Menschen in besonderen Notlagen sowie für unterstützende Infrastrukturen umgesetzt. Hierfür stehen 148,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Finanziert werden unter anderem Sachkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs (z.B. Miet- und Mietnebenkosten), Sachkosten zur Durchführung von Maßnahmen, kommunale Verfügungsfonds für individuelle Härtefälle (z.B. bei Energiesperren oder Wohnungsverlusten), Honorarkosten für Fachkräfte sowie Ehrenamtler oder für Informationsmaterialien.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Zur Unterrichtung der Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen übersende ich Ihnen als Anlage die „Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen („Stärkungspakt NRW)“ nebst der hierzu veröffentlichten Begleitinformation zur Kenntnis und mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Die Richtlinie und alle diesbezüglichen Informationen stehen im Internet unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw> zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Josef Laumann', followed by a horizontal flourish.

(Karl-Josef Laumann MdL)

Anlagen

**Richtlinie zur Gewährung von
Leistungen aus Gründen der Billigkeit
für die Kreise, kreisfreien Städte sowie
die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
(„Stärkungspakt NRW“)**

**Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. Januar 2023**

1

Zweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften – VV in der Fassung vom 10. Juni 2022 - zu § 53 Landeshaushaltsordnung – LHO in der Fassung vom 26. April 1999 - finanzielle Unterstützungsleistungen für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die Unterstützungsleistungen werden vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen für das Jahr 2023 gewährt.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme vor besonderen Herausforderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits zu Einschränkungen und Schließungen von Angeboten geführt haben. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation werden Billigkeitsleistungen gewährt.

Darüber hinaus können über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen Bürgerinnen und Bürger insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten unterstützt werden.

Die unter 3.1 aufgeführten Leistungsempfangenden können die Leistung selbst verwenden und/oder an Einrichtungen anderer Träger der sozialen Infrastruktur weitergeben. Sofern die Einrichtungen gegenüber den Leistungsempfangenden zweckent-

sprechende Mittelbedarfe anmelden, kann diesen nach Vorlage einer Bedarfsaufstellung (Anlage 1) eine finanzielle Unterstützung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Berücksichtigungsfähig sind:

2.1.

die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,

2.2

die Unterstützung der sozialen Infrastruktur in Kommunen

(wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäusern, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc.), Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerken in den Quartieren / Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“),

2.3

Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

2.4

Ausgenommen sind Personalausgaben und investive Ausgaben.

3

Leistungsempfangende

Leistungsempfangende sind die

- a) Kreise in Nordrhein-Westfalen sowie die StädteRegion Aachen,
- b) kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen,
- c) kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

4

Voraussetzungen für die abschließende Gewährung der Billigkeitsleistungen

Die Leistungen werden zunächst an die Leistungsempfangenden von Amts wegen ausgezahlt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden.

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlung, die nach dem 13. Oktober 2023 für nicht verplante Mittel (vgl. 6.2) oder nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

5

Art und Umfang, Höhe der Leistungen

5.1

Die Billigkeitsleistung (Ziffer 2) wird den Leistungsempfangenden in Nordrhein-Westfalen ohne Antrag für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Abhängigkeit der absoluten Zahl an Mindestsicherungsbeziehenden je Leistungsempfangenden zum Stand 31. Dezember 2021 gewährt. Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

5.2

Die Leistungsempfangenden haben im Falle der Gegenfinanzierung entsprechender Ausgaben durch Leistungen Dritter und/oder zweckgebundene Spenden die gewährte Unterstützung zu erstatten.

Die insgesamt gewährte Leistung reduziert sich um nicht bis zum 30. September 2023 verausgabte bzw. verbindlich verplante Beträge entsprechend.

5.3

Die Unterstützung wird als einmalige Leistung gewährt.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Unterstützungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung an die Leistungsempfangenden nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

6.2

Berichtswesen

Zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 30. September 2023 haben die Leistungsempfangenden gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten (Anlage 2), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht verplant sind, sind unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen.

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis haben die Leistungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen vorzulegen (Anlage 3).

Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten, haben bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der betreffenden Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch eine tabellarische Übersicht der getätigten Ausgaben nachzuweisen (Anlage 4), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechterheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2024 aufzubewahren.

7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Billigkeitsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Begleitinformationen

zur Richtlinie „Stärkungspakt NRW“

Hintergrund und Zielsetzung

Angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme stehen Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur vor besonderen Herausforderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits zu Einschränkungen und Schließungen von Angeboten geführt haben.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an die erhöhte Nachfrage werden allen Städten, Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen Unterstützungsleistungen gewährt.

Neben den einzelnen Einrichtungen können auch Bürgerinnen und Bürger über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen direkt oder mittelbar unterstützt werden. Dies gilt insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten.

Allgemeines

Dauer / Zeitraum

Die Unterstützungsleistungen werden für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 bewilligt. Es werden nur Kosten erstattet, die in diesem Zeitraum tatsächlich angefallen sind. Mittel, die in 2023 nicht verausgabt werden, sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

Adressat der Unterstützungsleistungen

Alle Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „Kommunen“) erhalten eine Unterstützungsleistung.

Die Kommunen können die Unterstützungsleistungen entweder selbst verwenden und ganz oder teilweise an Dritte (z.B. an Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen- und Moscheegemeinden, Integrationszentren und –agenturen, Verbände, Vereine und Stiftungen) im Wege der Beleihung weitergeben. Das bedeutet, dass nach

Weitergabe der Mittel die mit der „Stärkungspakt NRW – Richtlinie“ unterstützten Aufgaben und Maßnahmen von diesen Dritten selbständig wahrgenommen und umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei den Dritten um juristische Personen handelt und die Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Kommune umgesetzt werden, die die Mittel weitergegeben hat.

Gegenstand der Unterstützung

Sozial- und Schuldnerberatung

In den vergangenen Monaten ist der Beratungsbedarf vor Ort erheblich gestiegen. Dies betrifft insbesondere Fragen etwa zu Sozialleistungen, zum Umgang mit möglichen Verschuldungssituationen, Wohn-, Heiz- und Energiekosten. Darüber hinaus verzeichnen aber beispielsweise auch Senioren-, Erwerbslosen-, Verbraucher- und Suchtberatungsstellen eine deutlich höhere Nachfrage. Insgesamt steigt mit der aktuellen Krisensituation der Bedarf an Beratung und Information zu nahezu allen Fragen des täglichen Lebens.

Um den inhaltlichen und mengenmäßigen Anforderungen gerecht werden zu können, wird vor dem Hintergrund des krisenbedingt steigenden Personal- und Sachkostenaufwands in der Sozial- und Schuldnerberatung ein Teil der laufenden Ausgaben für bereits bestehende Beratungseinrichtungen und –angebote finanziert. Hierzu zählen u.a. Ausgaben

- für die Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien,
- zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen (wie z.B. Miet- und Mietnebenkosten, Strom- und Heizkosten, Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken etc.),
- Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter) sowie Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber etc., die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und / oder zum Ausbau des Betriebs oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten.

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind Einrichtungen, die über Drittmittelförderung vollfinanziert werden.

Soziale Infrastruktur

Auch die soziale Infrastruktur der Kommunen steht angesichts der aktuellen Entwicklungen vor großen Herausforderungen. Zu den sozialen Einrichtungen und Angeboten zählen in diesem Zusammenhang insbesondere die Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, „Kälte-/Wärmebusse“, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Schutzräume für Alkohol und Drogen konsumierende Personen, medizinische Versorgungsangebote für Personen ohne festen Wohnsitz oder ohne Krankenversicherungsschutz, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., aber auch Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren/Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“).

Diese Einrichtungen können für bereits bestehender Angebote zur sozialen Infrastruktur Unterstützungsleistungen zur Finanzierung der laufenden Ausgaben erhalten.

Hierzu zählen u.a.

- Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen (wie z.B. Miet- und Mietnebenkosten, Strom- und Heizkosten, Müllentsorgung),
- Sachausgaben, die für den Betrieb und / oder die Durchführung einzelner Angebote / Maßnahmen benötigt werden (wie z.B. den Einkauf von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Handschuhe, Masken, Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien etc.),
- Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter) sowie Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber etc., die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und / oder zum Ausbau des Betriebs oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten.

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind Einrichtungen, die über Drittmittelförderung vollfinanziert werden.

Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen

Des Weiteren können die Unterstützungsleistungen auch für Programme und Maßnahmen zur individuellen Einzelfallhilfe genutzt werden. Diese Einzelfallhilfen stellen

vor dem Hintergrund der krisenbedingt steigenden Energie-, Heiz- und Lebenshaltungskosten eine kurzfristige, außerplanmäßige Intervention für besondere Angelegenheiten sowie für Unterstützungsleistungen dar, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können. Hierzu zählen u.a. Ausgaben für

- finanzielle Nothilfen (z.B. bei Nebenkostenabrechnungen, dringenden Reparaturen, dringend notwendigen Anschaffungen oder Hilfsmitteln wie Brillen o.ä.),
- Einkaufsgutscheinspenden.

Ausgenommen sind Personalausgaben (Finanzierung von Personalstellen) und investive Ausgaben. Unter investiven Ausgaben sind alle Beschaffungen von Sachgütern zusammengefasst, die nicht als durchlaufende Posten anzusehen oder für die Vergabeverfahren durchzuführen und/oder Inventarisierungen vorzunehmen sind, bzw. die einer steuerlichen Abschreibung unterliegen.

Unterstützungsleistungen

Anspruch/Grenzen/Ausschluss

Die Unterstützungsleistung wird als Billigkeitsleistung gewährt. Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Die Unterstützungsleistungen werden an die Kommunen von Amts wegen ausbezahlt, ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides (Eintritt der Bestandskraft). Dem Bewilligungsbescheid ist ein Rückmeldebogen für den Mittelabruf (zwingend erforderlich für die Mittelbereitstellung) beigefügt, mit dem jede Kommune gegenüber dem Ministerium formlos folgende Informationen zuzuleiten hat:

- a) Bankverbindung für die Zuweisung der Unterstützungsleistung,
- b) Kontaktdaten einer Ansprechperson der Kommune für das Ministerium.

Gleichzeitig kann auf dem Rückmeldebogen der Rechtsmittelverzicht erklärt werden. Hierdurch wird die sofortige Rechtskraft des Bewilligungsbescheides herbeigeführt, so dass die Unterstützungsleistung umgehend ausgezahlt werden kann.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden (s. auch Ausführungen zu „Verwendungsnachweis“).

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen umgehend zurückzuzahlen (s. auch Ausführungen zu „Rückzahlungen“).

Bemessung (Grundlage und Höhe)

Die Höhe der Unterstützungsleistung ist abhängig von der absoluten Anzahl an Mindestsicherungsbeziehenden¹ je Kommune. Für die Ermittlung wurden die von IT.NRW hierzu veröffentlichten Zahlen der [Mindestsicherungsquote](#) sowie der [Bevölkerungsstatistik](#) jeweils zum Stand 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt. Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für die Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

Bsp.:

In der kreisangehörigen Kommune A lebten zum 31. Dezember 2021 45.000 Personen, die Mindestsicherungsquote betrug 6,8 %. Hieraus ergibt sich rechnerisch die Anzahl von 3.060 Mindestsicherungsbeziehenden. Multipliziert mit 63 Euro ergibt sich eine Unterstützungsleistung in Höhe von 192.780 Euro für Kommune A.

¹ Unter Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates gemeint, die zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen SGB-II-Leistungen, Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die für die kreisfreien Städte, die Kreise sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterschiedlichen Faktoren ergeben sich aus einer statistischen pro-Kopf-Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf alle 427 Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen, wobei die für die Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereitstehenden Mittel im Verhältnis 20 %/80 % verteilt werden. Sollte die für die Kreise vorgenommene Pauschalierung den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nur ungenügend Rechnung tragen, besteht für Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, überschüssige Mittel im Wege der Beleihung bei Bedarf auch im interkommunalen Finanztransfer im Sinne des „Stärkungspaktes NRW“ weiterzugeben.

Verfahren / Fristen

Bewilligung und Auszahlung durch das Ministerium

Die Bewilligung der Unterstützungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt als einmalige Zahlung an alle Kommunen nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides (ein Monat nach Zustellung bzw. nach Vorlage des Rechtsmittelverzichts).

Mittelverwendung durch die Kommune

Die Kommunen können die Unterstützungsleistung selbst verwenden und Ausgaben der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in ihrem Zuständigkeitsgebiet finanzieren. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um Einrichtungen der Kommunen, in gemeinsamer Trägerschaft mit Dritten betriebene oder von Dritten eigenständig betriebene Einrichtungen handelt. Die Kommunen stellen den Einrichtungen die „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“ zur Verfügung, mit der die Einrichtungen ihre Ausgabenplanung für 2023 gegenüber der Kommune anzeigen.

Die Einrichtungen können Ausgaben – auch rückwirkend – für den gesamten Bewilligungszeitraum (1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023) geltend machen.

Weichen die tatsächlichen Ausgaben in der laufenden Umsetzung in 2023 von den gegenüber der Kommune angezeigten Planungen ab, ist dies unbedenklich, soweit

die tatsächlichen Ausgaben im Sinne der Richtlinie erfolgen und der ursprünglich angezeigte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben sind der Kommune umgehend anzuzeigen und können durch die Kommune finanziert werden, soweit die der Kommune bewilligte Unterstützungsleistung noch nicht ausgeschöpft ist.

Bsp.:

Während die Ausgaben beispielsweise für Strom- und Heizenergie sanken, sind die Mietausgaben in gleicher Höhe gestiegen. Für die Erstattungsfähigkeit beider Kostenpositionen wäre dies unproblematisch.

Werden dagegen bei Strom- und Heizenergie Ausgaben in Höhe von 5.000 Euro gegenüber der Planung eingespart, die Mietausgaben steigen jedoch um 8.000 Euro, können die zusätzlichen Ausgaben nur über die Unterstützungsleistung finanziert werden, wenn an anderer Stelle zusätzlich Ausgaben eingespart werden, oder die Kommune noch unverplante Teilbeträge der gewährten Billigkeitsleistung zur Verfügung stellt.

Die Verantwortung für die planmäßige und richtlinienkonforme Mittelverwendung trägt die Kommune.

Weitergabe der Unterstützungsleistung an Dritte

Die Kommune kann die Unterstützungsleistung ganz oder teilweise einem oder mehreren Dritten (z.B. Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Verbänden, Vereinen, Stiftungen) zur eigenständigen Verwendung weitergeben. Die Weitergabe der Mittel sowie die Verwendung im Sinne der Richtlinie ist schriftlich zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Die Verantwortung für die planmäßige und richtlinienkonforme Mittelverwendung sowie die Verwendungsnachweispflicht gegenüber dem Ministerium verbleibt bei der Kommune.

Dritte, die eine Unterstützungsleistung von einer Kommune zur eigenständigen Verwendung erhalten, finanzieren daraus die Ausgaben der sozialen Infrastruktur (Einrichtungen, Beratungsleistungen, Einzelfallhilfen) innerhalb des entsprechenden Kommunalgebietes ebenfalls unter Verwendung der „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“. Die Einrichtungen können Ausgaben – auch rückwirkend – für den gesamten Bewilligungszeitraum (1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023) geltend machen.

Weichen die tatsächlichen Ausgaben in der laufenden Umsetzung in 2023 von den gegenüber der/dem Dritten angezeigten Planungen ab, ist dies unbedenklich, soweit die tatsächlichen Ausgaben im Sinne der Richtlinie erfolgen und der ursprünglich angezeigte Gesamtbetrag nicht überschritten wird. Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben sind der/dem Dritten umgehend anzuzeigen und können durch die/den Dritten finanziert werden, soweit die von der Kommune weitergegebene Unterstützungsleistung noch nicht ausgeschöpft ist (s. Beispiel oben).

Berichtspflichten

Bis 31. Juli 2023 (zum Stichtag 30. Juni 2023) sowie bis 31. Oktober 2023 (zum Stichtag 30. September 2023) berichten die Kommunen unter Verwendung der „Anlage 2“ der Richtlinie gegenüber dem Ministerium über den Einsatz der Mittel. Die von den Einrichtungen zur Anzeige ihrer Ausgabenplanungen vorgelegte „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“ ist beizufügen.

Werden von den Kommunen Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen finanziert, ist eine formlose Kurzdarstellung des jeweiligen Programms dem Bericht beizufügen; alternativ können auch entsprechende Veröffentlichungen, Flyer, etc. eingereicht werden.

Schriftliche Vereinbarungen mit Dritten über die Weitergabe von Unterstützungsleistungen sind beizufügen.

Alle erforderlichen Unterlagen sind dem Ministerium per E-Mail an staerkungspaktnrw@mags.nrw.de zuzuleiten, die Zusendung von Originalunterlagen per Post ist nicht erforderlich.

Rückzahlung der Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung ist unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen, soweit sie bis zum 30. September 2023 nicht verbindlich verplant oder verausgabt wurde.

Bsp.:

Kommune A hat eine Unterstützungsleistung in Höhe von 100.000 Euro erhalten. Bis 30. September 2023 werden 60.000 Euro verausgabt, darüber hinaus sind 15.000 Euro verbindlich verplant (z.B. laufende Kosten lt. Bedarfsanmeldung für die Monate Oktober bis Dezember 2023, entsprechend der Ausgaben in den Vormonaten). Zusätzlich wurden für November und Dezember 2023 Honorarkosten für zusätzliche Beratungsangebote vorgesehen, konkrete Planungen (Inhalte, Umfang, Zielgruppe) und vertragliche Bindungen (z.B. Miete, Honorar) gibt es noch nicht. Bis spätestens 13. Oktober 2023 sind 25.000 Euro zurückzuzahlen, da diese Mittel nicht verbindlich verplant oder verausgabt sind.

Mittel, die bis 31. Dezember 2023 nicht verausgabt wurden, sind unaufgefordert bis spätestens 31. März 2024 zurückzuzahlen.

Mittel, die nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet werden, werden verzinst (s. auch „Verzinsung“).

Verwendungsnachweis

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur

Einrichtungen weisen die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungsleistung bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der Kommune bzw. der/dem Dritten, die/der die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten hat, nach. Hierzu ist die Bestätigung, dass die Ausgaben entsprechend der „Anlage 1 - Bedarfsanmeldung“ angefallen sind, ausreichend.

Weichen die Ausgaben von der ursprünglichen Planung ab, sind die Abweichungen in der „Anlage 1 - Bedarfsanmeldung“ darzustellen.

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Dritte

Dritte, die im Wege der Beleihung Mittel zur eigenständigen Verwendung erhalten haben, weisen die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungsleistung bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der Kommune nach (Anlage 4).

Die von den Einrichtungen in diesem Zusammenhang gegenüber Dritten nachgewiesene Mittelverwendung ist, gegebenenfalls in der korrigierten Fassung, beizufügen.

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Kommunen

Die Kommunen haben gegenüber dem Ministerium bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen vorzulegen (Anlage 3).

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Verzinsung

Eine Rückzahlung, die nach dem 13. Oktober 2023 für nicht verplante Mittel oder nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt, oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

Termine und Stichtage

1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023	Bewilligungszeitraum
Juli und Oktober 2023	Bericht über den Einsatz der Mittel (jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2023)
13. Oktober 2023	Rückzahlung der Mittel, die bis zum 30.9.2023 nicht verausgabt und auch nicht verplant sind
Februar 2024	Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben <u>durch Einrichtungen</u> der sozialen Infrastruktur <u>gegenüber der Kommune</u>
31. März 2024	Rückzahlung der Mittel, die bis zum 30.12.2023 nicht verausgabt wurden
März 2024	Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen <u>durch die Kommunen gegenüber dem MAGS</u>

Einreichen von Unterlagen / Informationen und Fragen

Alle Unterlagen in Zusammenhang mit der Bewilligung der Unterstützungsleistungen senden Sie bitte **ausschließlich an** staerkungspaktnrw@mags.nrw.de, die Zusage von Originalunterlagen per Post ist **nicht** erforderlich.

Für Fragen stehen Ansprechpartner ebenfalls unter dem vorgenannten Postfach zur Verfügung.

Informationen und Downloads

Weitere Informationen sowie alle erforderlichen Unterlagen als Download finden Sie unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

"Stärkungspakt NRW - gemeinsam gegen Armut"

Unterstützungsleistungen für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Wohnort	Mindestsicherungsquote	Bevölkerung	kreisfreie Städte	Kreise	kreisangehörige Städte und Gemeinden
	Insgesamt	Insgesamt			
	%	Anzahl	81,5 Mio Euro 79 Euro / Betroffene	13,56 Mio. Euro 16 Euro / Betroffene	53,4 Mio. Euro 63 Euro / Betroffene

Regierungsbezirk Düsseldorf	12,1	5.197.679			
Düsseldorf, Stadt	11,6	619.477	5.695.663		
Duisburg, Stadt	16,8	495.152	6.588.205		
Essen, Stadt	17,1	579.432	7.818.709		
Krefeld, Stadt	14,0	227.050	2.518.204		
Mönchengladbach, Stadt	16,0	261.001	3.298.566		
Mülheim an der Ruhr, Stadt	13,7	170.739	1.843.228		
Oberhausen, Stadt	14,8	208.752	2.447.262		
Remscheid, Stadt	11,6	111.770	1.025.025		
Solingen, Stadt	11,3	158.957	1.419.235		
Wuppertal, Stadt	15,9	354.572	4.442.644		
Kreis Kleve	6,6	314.676		334.336	
Bedburg-Hau	4,8	13.033			39.816
Emmerich am Rhein, Stadt	7,2	30.854			140.868
Geldern, Stadt	7,7	33.733			164.430
Goch, Stadt	6,7	34.593			145.215
Issum	3,9	12.201			29.862
Kalkar, Stadt	5,5	13.953			48.195
Kerken	3,9	12.564			31.248
Kevelaer, Stadt	5,7	27.891			100.233
Kleve, Stadt	9,6	52.470			316.638
Kranenburg	3,6	11.087			24.948
Rees, Stadt	7,0	21.045			92.421
Rheurdt	3,3	6.566			13.671

Straelen, Stadt	3,8	16.232		38.745
Uedem	5,2	8.362		27.405
Wachtendonk	3,6	8.192		18.522
Weeze	11,2	11.900		83.601
Kreis Mettmann	9,4	484.411	727.232	
Erkrath, Stadt	11,5	43.594		316.008
Haan, Stadt	7,5	30.298		143.325
Heiligenhaus, Stadt	10,6	26.367		176.022
Hilden, Stadt	7,7	55.182		267.246
Langenfeld (Rheinland), Stadt	6,1	59.223		229.068
Mettmann, Stadt	8,0	38.808		196.560
Monheim am Rhein, Stadt	13,2	41.913		347.697
Ratingen, Stadt	9,3	86.424		503.748
Velbert, Stadt	11,2	81.593		577.206
Wülfrath, Stadt	8,0	21.009		105.651
Rhein-Kreis Neuss	8,0	452.496	576.576	
Dormagen, Stadt	7,0	64.553		286.587
Grevenbroich, Stadt	8,4	63.922		340.200
Jüchen	5,9	23.611		87.507
Kaarst, Stadt	6,0	43.661		164.808
Korschenbroich, Stadt	4,0	33.786		85.806
Meerbusch, Stadt	5,8	56.855		206.262
Neuss, Stadt	11,1	152.731		1.068.291
Rommerskirchen	3,7	13.377		30.807
Kreis Viersen	6,7	298.761	321.344	
Brüggen	4,7	15.907		46.935
Grefrath	5,2	14.734		48.006
Kempen, Stadt	5,5	34.562		120.393
Nettetal, Stadt	6,4	42.508		170.415
Niederkrüchten	4,8	15.075		45.612
Schwalmtal	6,7	19.062		80.262
Tönisvorst, Stadt	6,1	29.257		112.959
Viersen, Stadt	10,0	77.523		490.392
Willich, Stadt	4,7	50.133		148.743
Kreis Wesel	8,3	460.433	614.544	
Alpen	3,5	12.528		27.909

Dinslaken, Stadt	9,1	67.114		383.418
Hamminkeln, Stadt	4,3	26.900		72.891
Hünxe	3,3	13.611		28.602
Kamp-Lintfort, Stadt	10,5	37.847		250.362
Moers, Stadt	10,5	103.725		682.920
Neukirchen-Vluyn, Stadt	6,5	27.613		112.581
Rheinberg, Stadt	6,0	30.863		117.495
Schermbek	4,5	13.464		38.241
Sonsbeck	5,5	8.689		30.114
Voerde (Niederrhein), Stadt	8,5	35.889		192.780
Wesel, Stadt	10,9	60.688		417.690
Xanten, Stadt	4,8	21.502		65.394
Regierungsbezirk Köln	9,8	4.472.956		
Bonn, Stadt	10,8	331.885	2.842.420	
Köln, Stadt	13,6	1.073.096	11.505.876	
Leverkusen, Stadt	12,1	163.851	1.565.780	
Städteregion Aachen	10,4	556.673		927.568
Aachen, Stadt	11,5	249.070		1.811.565
Alsdorf, Stadt	10,8	47.678		323.694
Baesweiler, Stadt	8,1	27.351		140.364
Eschweiler, Stadt	11,7	55.784		409.563
Herzogenrath, Stadt	8,3	46.290		240.849
Monschau, Stadt	4,2	11.645		30.618
Roetgen	3,0	8.658		16.443
Simmerath	5,4	15.614		53.550
Stolberg (Rhld.), Stadt	11,9	56.103		420.651
Würselen, Stadt	8,5	38.480		205.002
Kreis Düren	9,5	266.771		403.424
Aldenhoven	9,1	13.893		79.443
Düren, Stadt	15,9	91.814		918.288
Heimbach, Stadt	7,7	4.262		20.790
Hürtgenwald	3,3	8.798		18.522
Inden	4,3	7.418		20.223
Jülich, Stadt	8,0	32.635		164.115
Kreuzau	4,9	17.463		54.432

Langerwehe	4,7	14.050		41.328
Linnich, Stadt	7,1	12.835		57.330
Merzenich	5,6	10.149		36.099
Nideggen, Stadt	5,0	10.204		32.067
Niederzier	6,0	14.180		53.172
Nörvenich	5,7	10.816		38.556
Titz	5,1	8.569		27.531
Vettweiß	4,4	9.685		26.901
Rhein-Erft-Kreis	8,1	471.891	613.936	
Bedburg, Stadt	6,4	23.867		96.327
Bergheim, Stadt	12,6	61.807		490.140
Brühl, Stadt	7,3	43.998		201.285
Elsdorf	7,8	21.745		107.352
Erfstadt, Stadt	5,9	49.667		183.078
Frechen, Stadt	8,9	52.155		291.249
Hürth, Stadt	7,3	60.034		277.515
Kerpen, Stadt	9,7	66.294		403.641
Pulheim, Stadt	4,0	54.805		138.852
Wesseling, Stadt	9,7	37.519		228.879
Kreis Euskirchen	6,9	194.701	214.816	
Bad Münstereifel, Stadt	5,0	17.152		54.369
Blankenheim	6,0	8.337		31.311
Dahlem	4,0	4.361		11.025
Euskirchen, Stadt	9,5	58.754		351.603
Hellenthal	4,8	7.827		23.436
Kall	5,8	10.987		40.383
Mechernich, Stadt	6,2	28.327		110.250
Nettersheim	3,2	7.801		15.687
Schleiden, Stadt	8,8	12.956		71.820
Weilerswist	5,2	17.602		58.086
Zülpich, Stadt	6,0	20.597		77.553
Kreis Heinsberg	7,4	258.306	306.480	
Erkelenz, Stadt	6,2	43.492		170.163
Gangelt	6,7	12.946		54.369
Geilenkirchen, Stadt	7,5	27.836		131.103
Heinsberg, Stadt	7,9	42.888		214.200

Hückelhoven, Stadt	9,5	40.712		243.747
Selfkant	3,8	10.290		24.885
Übach-Palenberg, Stadt	9,1	23.979		137.781
Waldfeucht	3,6	8.998		20.286
Wassenberg, Stadt	6,5	18.952		77.049
Wegberg, Stadt	7,5	28.213		134.127
Oberbergischer Kreis	6,4	271.621	280.160	
Bergneustadt, Stadt	9,0	18.416		104.454
Engelskirchen	5,0	19.293		60.669
Gummersbach, Stadt	8,8	51.126		283.248
Hückeswagen, Stadt	6,4	14.706		59.472
Lindlar	3,7	21.366		49.959
Marienheide	4,7	13.465		39.690
Morsbach	5,9	10.093		37.548
Nümbrecht	4,5	17.165		49.014
Radevormwald, Stadt	7,0	21.952		96.642
Reichshof	6,4	18.454		74.214
Waldbröl, Stadt	8,2	19.618		101.871
Wiehl, Stadt	4,7	25.088		73.962
Wipperfürth, Stadt	5,5	20.879		72.072
Rheinisch-Bergischer Kreis	7,3	283.429	330.336	
Bergisch Gladbach, Stadt	9,2	111.645		646.254
Burscheid, Stadt	7,6	18.681		89.145
Kürten	5,1	19.832		63.189
Leichlingen (Rheinland), Stadt	4,9	27.868		85.869
Odenthal	3,0	15.063		28.602
Overath, Stadt	6,7	27.148		114.093
Rösrath, Stadt	7,2	28.712		130.158
Wermelskirchen, Stadt	6,6	34.480		142.443
Rhein-Sieg-Kreis	7,1	600.732	679.360	
Alfter	5,1	23.521		75.663
Bad Honnef, Stadt	5,7	25.738		91.791
Bornheim, Stadt	5,7	48.435		173.250
Eitorf	10,6	18.751		124.803
Hennef (Sieg), Stadt	5,9	47.400		174.888
Königswinter, Stadt	6,1	41.065		157.563

Lohmar, Stadt	4,7	30.452		90.531
Meckenheim, Stadt	7,4	24.693		114.912
Much	6,6	14.577		60.858
Neunkirchen-Seelscheid	5,1	19.852		63.567
Niederkassel, Stadt	5,3	38.694		128.457
Rheinbach, Stadt	4,9	26.831		83.349
Ruppichteroth	6,0	10.496		39.564
Sankt Augustin, Stadt	9,3	55.563		324.009
Siegburg, Stadt	11,3	41.660		296.163
Swisttal	5,1	18.527		59.976
Troisdorf, Stadt	9,6	75.222		455.301
Wachtberg	4,0	20.391		51.975
Windeck	9,0	18.864		107.100
Regierungsbezirk Münster	9,5	2.631.237		
Bottrop, Stadt	10,9	117.311	1.013.096	
Gelsenkirchen, Stadt	21,8	260.126	4.487.911	
Münster, Stadt	8,1	317.713	2.021.294	
Kreis Borken	5,0	373.582		301.760
Ahaus, Stadt	4,0	39.658		100.107
Bocholt, Stadt	6,8	71.074		303.849
Borken, Stadt	4,8	42.974		129.843
Gescher, Stadt	5,1	17.186		55.314
Gronau (Westf.), Stadt	8,3	49.031		255.087
Heek	2,4	8.628		12.789
Heiden	3,3	8.194		17.262
Isselburg, Stadt	4,0	10.928		27.846
Legden	3,4	7.409		15.939
Raesfeld	3,2	11.574		23.058
Reken	3,8	15.092		35.910
Rhede, Stadt	3,6	19.336		43.974
Schöppingen	2,5	6.623		10.584
Stadtlohn, Stadt	3,8	20.458		49.581
Südlohn	3,0	9.461		17.955
Velen	4,2	13.198		34.587
Vreden, Stadt	3,8	22.758		55.125

Kreis Coesfeld	5,1	221.352	180.416	
Ascheberg	5,3	15.602		51.975
Billerbeck, Stadt	3,6	11.525		26.460
Coesfeld, Stadt	5,4	36.382		122.724
Dülmen, Stadt	5,5	46.877		162.666
Havixbeck	4,7	11.940		35.721
Lüdinghausen, Stadt	6,1	24.847		95.256
Nordkirchen	4,2	10.166		27.153
Nottuln	4,7	19.672		58.716
Olfen, Stadt	3,6	13.040		29.358
Rosendahl	4,1	10.806		27.720
Senden	5,6	20.495		72.639
Kreis Recklinghausen	12,8	612.801	1.253.712	
Castrop-Rauxel, Stadt	12,4	73.078		569.205
Datteln, Stadt	11,8	34.876		260.253
Dorsten, Stadt	9,5	74.551		447.993
Gladbeck, Stadt	17,5	75.343		832.419
Haltern am See, Stadt	5,2	37.808		124.488
Herten, Stadt	13,1	61.910		511.875
Marl, Stadt	14,6	83.697		769.041
Oer-Erkenschwick, Stadt	10,4	31.395		206.073
Recklinghausen, Stadt	15,4	110.714		1.072.386
Waltrop, Stadt	7,8	29.429		143.703
Kreis Steinfurt	6,2	450.176	447.856	
Altenberge	5,1	10.371		33.642
Emsdetten, Stadt	5,4	35.927		121.212
Greven, Stadt	6,2	37.700		146.727
Hörstel, Stadt	4,3	20.506		54.936
Hopsten	3,8	7.704		18.648
Horstmar, Stadt	3,5	6.849		15.057
Ibbenbüren, Stadt	6,8	51.888		222.264
Ladbergen	4,3	6.821		18.333
Laer	4,7	6.668		19.845
Lengerich, Stadt	6,5	22.527		92.799
Lienen	4,1	8.715		22.302
Lotte	6,4	14.109		57.078

Metelen	4,8	6.417		19.530
Mettingen	3,4	11.882		25.452
Neuenkirchen	4,6	13.865		40.068
Nordwalde	4,5	9.711		27.279
Ochtrup, Stadt	7,0	19.893		87.885
Recke	4,4	11.227		31.185
Rheine, Stadt	8,6	76.948		418.824
Saerbeck	4,0	7.064		17.892
Steinfurt, Stadt	8,5	34.645		185.094
Tecklenburg, Stadt	4,0	9.229		23.373
Westerkappeln	5,3	11.249		37.737
Wettringen	4,9	8.261		25.326
Kreis Warendorf	6,3	278.176	281.136	
Ahlen, Stadt	10,6	52.627		351.666
Beckum, Stadt	8,1	36.737		187.488
Beelen	4,8	6.159		18.459
Drensteinfurt, Stadt	3,7	15.607		36.351
Ennigerloh, Stadt	5,9	19.639		72.387
Everswinkel	4,6	9.634		27.657
Oelde, Stadt	3,9	29.210		72.450
Ostbevern	4,8	11.229		34.209
Sassenberg, Stadt	4,4	14.258		39.501
Sendenhorst, Stadt	5,0	13.279		41.832
Telgte, Stadt	4,7	19.982		59.409
Wadersloh	3,9	12.669		31.500
Warendorf, Stadt	5,7	37.146		134.379
Regierungsbezirk Detmold	8,2	2.057.480		
Bielefeld, Stadt	12,6	334.002	3.330.087	
Kreis Gütersloh	5,8	366.104	338.224	
Borgholzhausen, Stadt	4,4	9.001		25.200
Gütersloh, Stadt	8,0	101.158		507.528
Halle (Westf.), Stadt	5,9	21.574		80.199
Harsewinkel, Stadt	5,6	25.575		90.027
Herzebrock-Clarholz	3,8	16.184		38.997
Langenberg	3,1	8.695		16.758

Rheda-Wiedenbrück, Stadt	5,6	48.714		171.045
Rietberg, Stadt	4,9	29.564		92.169
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	4,2	27.120		72.513
Steinhagen	5,1	20.405		66.024
Verl	3,3	25.177		53.046
Versmold, Stadt	5,6	21.829		77.553
Werther (Westf.), Stadt	5,9	11.108		41.013
Kreis Herford	7,5	250.635	302.736	
Bünde, Stadt	6,5	45.364		185.157
Enger, Stadt	5,5	20.483		70.497
Herford, Stadt	12,6	66.551		529.704
Hiddenhausen	5,2	19.790		65.079
Kirchlengern	4,8	16.111		48.888
Löhne, Stadt	6,6	39.977		167.139
Rödinghausen	4,4	9.712		26.901
Spenge, Stadt	4,2	14.313		37.674
Vlotho, Stadt	5,3	18.334		60.984
Kreis Höxter	5,6	139.994	125.216	
Bad Driburg, Stadt	7,0	18.985		83.223
Beverungen, Stadt	6,8	13.083		56.070
Borgentreich, Stadt	7,4	8.638		40.068
Brakel, Stadt	5,0	16.195		50.904
Höxter, Stadt	5,0	28.467		89.334
Marienmünster, Stadt	3,7	4.900		11.277
Nieheim, Stadt	3,9	6.068		14.742
Steinheim, Stadt	5,1	12.572		40.383
Warburg, Stadt	5,7	22.953		81.837
Willebadessen, Stadt	4,9	8.133		25.200
Kreis Lippe	8,3	346.151	456.928	
Augustdorf	6,9	10.317		44.856
Bad Salzuflen, Stadt	10,5	54.074		356.454
Barntrup, Stadt	7,7	8.502		41.013
Blomberg, Stadt	6,4	15.095		60.732
Detmold, Stadt	11,0	73.969		512.379
Dörentrup	5,5	7.630		26.397

Extertal	8,0	10.926		55.125
Horn-Bad Meinberg, Stadt	9,3	17.142		100.233
Kalletal	5,8	13.223		48.132
Lage, Stadt	8,4	34.686		182.952
Lemgo, Stadt	6,9	40.345		175.581
Leopoldshöhe	3,8	16.413		39.375
Lügde, Stadt	6,3	9.244		36.477
Oerlinghausen, Stadt	5,1	17.001		55.062
Schieder-Schwalenberg, Stadt	5,9	8.308		31.122
Schlangen	5,6	9.276		32.949
Kreis Minden-Lübbecke	8,7	311.214	432.976	
Bad Oeynhausen, Stadt	9,8	48.803		301.833
Espelkamp, Stadt	7,5	24.754		116.424
Hille	3,8	15.374		36.351
Hüllhorst	4,2	13.047		34.335
Lübbecke, Stadt	7,6	25.674		123.102
Minden, Stadt	14,4	81.857		741.762
Petershagen, Stadt	5,9	25.027		92.610
Porta Westfalica, Stadt	6,3	35.658		140.931
Preußisch Oldendorf, Stadt	4,5	12.375		35.343
Rahden, Stadt	4,7	15.505		45.801
Stemwede	4,5	13.140		37.296
Kreis Paderborn	7,4	309.380	365.056	
Altenbeken	4,8	9.097		27.783
Bad Lippspringe, Stadt	11,3	16.424		117.117
Borchen	4,4	13.533		37.800
Büren, Stadt	5,4	21.328		72.702
Delbrück, Stadt	4,5	32.266		90.468
Hövelhof	4,1	16.274		41.958
Lichtenau, Stadt	3,9	10.685		26.523
Paderborn, Stadt	9,6	152.531		924.588
Salzkotten, Stadt	4,7	25.040		74.088
Bad Wünnenberg, Stadt	3,1	12.202		24.066
Regierungsbezirk Arnsberg	11,1	3.565.239		
Bochum, Stadt	13,1	363.441	3.756.687	

Dortmund, Stadt	16,9	586.852	7.833.245	
Hagen, Stadt	16,1	188.713	2.405.866	
Hamm, Stadt	11,2	179.238	1.591.534	
Herne, Stadt	16,2	156.621	2.003.993	
Ennepe-Ruhr-Kreis	9,5	322.143		490.160
Breckerfeld, Stadt	4,4	8.915		24.570
Ennepetal, Stadt	9,3	30.306		178.227
Gevelsberg, Stadt	10,6	30.669		205.632
Hattingen, Stadt	9,3	54.061		315.819
Herdecke, Stadt	6,4	22.689		90.783
Schwelm, Stadt	12,2	28.501		218.988
Sprockhövel, Stadt	5,1	24.659		78.876
Wetter (Ruhr), Stadt	7,6	27.236		129.717
Witten, Stadt	11,5	95.107		687.708
Hochsauerlandkreis	6,1	258.615		252.176
Arnsberg, Stadt	9,0	73.423		414.540
Bestwig	5,1	10.556		34.146
Brilon, Stadt	4,7	25.303		75.033
Eslohe (Sauerland)	5,0	8.841		27.849
Hallenberg, Stadt	5,0	4.481		14.115
Marsberg, Stadt	6,4	19.377		78.561
Medebach, Stadt	4,9	7.974		24.507
Meschede, Stadt	5,1	29.608		95.508
Olsberg, Stadt	5,5	14.410		49.896
Schmallenberg, Stadt	4,8	24.704		73.962
Sundern (Sauerland), Stadt	4,9	27.511		85.050
Winterberg, Stadt	4,1	12.427		32.256
Märkischer Kreis	8,9	406.793		580.864
Altena, Stadt	9,7	16.389		100.548
Balve, Stadt	4,5	11.092		31.689
Halver, Stadt	5,8	16.120		58.905
Hemer, Stadt	9,0	33.708		191.961
Herscheid	4,0	6.933		17.325
Iserlohn, Stadt	10,9	91.873		631.323
Kierspe, Stadt	6,7	16.043		67.410
Lüdenscheid, Stadt	11,1	71.230		498.204

Meinerzhagen, Stadt	6,5	20.535		84.546
Menden (Sauerland), Stadt	7,7	52.096		254.268
Nachrodt-Wiblingwerde	6,1	6.441		24.822
Neuenrade, Stadt	6,2	11.663		45.423
Plettenberg, Stadt	7,4	24.716		115.416
Schalksmühle	5,7	10.227		37.044
Werdohl, Stadt	11,5	17.727		128.268
Kreis Olpe	4,9	133.120	103.344	
Attendorn, Stadt	5,3	24.207		80.955
Drolshagen, Stadt	3,8	11.618		27.468
Finnentrop	4,7	16.780		49.644
Kirchhundem	4,6	11.220		32.256
Lennestadt, Stadt	6,0	25.176		94.626
Olpe, Stadt	5,3	24.677		82.404
Wenden	3,3	19.442		39.879
Kreis Siegen-Wittgenstein	7,7	274.342	335.936	
Bad Berleburg, Stadt	4,3	18.709		50.463
Burbach	3,8	14.924		36.036
Erndtebrück	4,3	6.937		18.774
Freudenberg, Stadt	4,2	17.677		47.124
Hilchenbach, Stadt	6,0	14.583		55.125
Kreuztal, Stadt	8,4	30.787		162.540
Bad Laasphe, Stadt	5,2	13.337		43.407
Netphen, Stadt	5,7	23.116		82.341
Neunkirchen	5,9	12.994		48.132
Siegen, Stadt	11,4	101.516		730.989
Wilnsdorf	3,8	19.762		46.872
Kreis Soest	7,4	302.298	359.360	
Anröchte	4,4	10.203		28.224
Bad Sassendorf	5,5	12.294		42.462
Ense	3,4	12.197		26.271
Erwitte, Stadt	5,1	16.043		51.408
Geseke, Stadt	6,4	21.411		86.184
Lippetal	3,9	11.837		28.791
Lippstadt, Stadt	8,7	68.007		371.070
Möhnesee	7,8	11.852		58.149

Rüthen, Stadt	4,7	10.753		31.563
Soest, Stadt	10,2	47.929		308.070
Warstein, Stadt	6,9	24.325		106.092
Welper	4,0	11.752		29.484
Werl, Stadt	9,2	30.736		177.975
Wickede (Ruhr)	8,7	12.959		70.812
Kreis Unna	9,8	393.063	618.976	
Bergkamen, Stadt	12,2	48.669		373.968
Bönen	9,5	18.169		109.305
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	5,8	20.436		74.340
Holzwickede	5,9	17.035		63.504
Kamen, Stadt	9,7	42.544		260.001
Lünen, Stadt	13,4	85.721		724.248
Schwerte, Stadt	8,3	46.240		240.723
Selm, Stadt	8,9	25.983		145.530
Unna, Stadt	8,9	58.911		328.608
Werne, Stadt	6,3	29.355		116.991
	-			
Nordrhein-Westfalen	10,5	17.924.591	81.454.530	13.556.944

148.404.106